

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Berichterstattung u. Entlastung

Der Vorsitzende oder Stellvertreter erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Schriftführer einen Geschäftsbericht, der Kassenvorstand einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter einen Bericht über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr. Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck

einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Münster zu, mit der Auflage, das übernommene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 12.01.1973 beschlossen. Die Änderung in der jetzt gültigen Fassung wurde in den Jahreshauptversammlungen vom 10.02.1980, 28.01.1990, 31.01.1999, 29.02.2004 und 21.02.2010 beschlossen. Sie ist ab sofort in Kraft getreten.

SATZUNG

Vom 12. Januar 1973 – in der Fassung vom 21. Februar 2010



AGV „Eintracht“ 1901 Münster e.V.

§ 1 Name und Zweck

Der Arbeiter-Gesangverein „Eintracht“ e.V. in Münster Kreis Darmstadt-Dieburg bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs und die Förderung des karnevalistischen Brauchtums. Zur Erreichung seiner Ziele hält er regelmäßig Übungsstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei gegebenen Gelegenheiten sein Singen und sonstiges Wirken in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2 Sitz des Chors

Der Verein hat seinen Sitz in Münster, Kreis Darmstadt-Dieburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Dieburg eingetragen.

§ 3 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Sängerbundes Hessen im Deutschen Sängerbund e.V. (DSB)

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- singenden und anderen aktiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerbung der Mitgliedschaft

- Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- b) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebung des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.
- c) Ehrenmitglied kann nur ein Mitglied werden, welches 50 Jahre dem Verein angehört oder durch besondere Verdienst für den Verein durch den Vorstand vorgeschlagen wird.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunde zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag bis zum Kündigungsmoment entrichtet werden. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung in der nächsten Hauptversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Versammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für etwa von der Hauptversammlung beschlossene besondere Umlagen. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Hauptversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat, gebildet aus bis zu 9 Mitgliedern, denen bestimmte Funktionen zugeteilt werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer(in)
- d) der/die Kassenführer(in)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der/die Vorsitzende und der/die stv. Vorsitzende werden in geheimer Wahl gewählt.

§ 10 Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Vereins wird von den aktiven Mitgliedern gewählt. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorischen Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 11 Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage

vorher in der Ortspresse bekannt zu geben. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 18), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates
2. Die Wahl von drei Rechnungsprüfern
3. Die Festsetzung des Jahresbeitrages für die singenden und fördernden Mitglieder
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die Erledigung der gestellten Anträge.